Königliches Decret vom 20sten Mai 1809, welches die Bestrafung der Stellvertreter befiehlt, welche Gebrechen verheimlicht haben, wegen welcher sie nach ihrer Ankunft bei den Regimentern entlassen sind.

(Stellvertreter eines Conscribirten)

Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.

haben, nach Ansicht der Verfügungen Unsers Decrets vom 25sten April 1808. die Militair-Conscription betreffend;

in Erwägung, dass es mehreren Stellvertretern gelungen ist, ihre Gebrechen zu verheimlichen, und ihre Entlassung den Abmarsch der Remplacierten, veranlasst hat, ohne dass diese die Wiedererstattung der denselben bezahlten Summen erhalten konnten;

ferner, dass die Conscribirten, welche sich remplacieren lassen, unvermeidlich Aufopferungen machen müssen, und dass es nothwendig ist, die Wiedererstattung, der durch die für untüchtig erklärten Stellvertreter, verursachten Kosten zu sichern;

auf den Bericht Unserer Kriegs-Ministers; nach Anhörung Unseres Staats-Raths; verordnet und verordnen:

- Art. 1. Jeder Stellvertreter, welcher in den ersten drei Monaten seiner Ankunft bei den Corps, für welches er bestimmt war, Gebrechen oder Krankheit halber entlassen werden muss, deren Dasein bereist bei seinem Abmarsche aus dem Departemente erwiesen ist, und die er bei dem Recrutierungsrathe oder beim Chef des Corps zu verheimlichen gewusst hat, soll als Betrüger erklärt und als solcher mit zwei bis drei monatlichem Gefängnis, bestraft werden.
- Art. 2. Ein dergleichen verurtheilter Stellvertreter soll unabhängig von der an ihm zu vollziehenden körperlichen Strafe, auch noch der Regiments-Casse den Sold und den Betrag aller erhaltenen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten wieder erstatten. Der Conscribirte, welchen er vertritt, haftet mit ihm und ist für diese Wiedererstattung persönlich verantwortlich.
- Art. 3. Die von dem vertretenen Conscribirten, theils dem 48sten Artikel Unsers Königlichen Decrets vom 25sten April gemäß in Unsern Königlichen Schatz, theils zufolge Unserer Verfügung vom 17ten October 1808 an das Regiment bezahlten Gelder, werden demselben in solchem Falle nicht zurückgegeben; es bleibt ihm jedoch unbenommen, deren Wiedererstattung, desgleichen auch die als Bürge ausgelegten oben erwähnten Kosten, vom Stellvertreter zu fordern und ihn deshalb gerichtlich zu verfolgen.
- Art. 4. Unser Kriegs-Minister ist mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt und der Armee beim Tages-Befehl bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel, den 28ten Mai 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein